



# Gemeinde Gachenbach

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen  
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

## Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gachenbach gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gachenbach in der Planfassung mit Begründung und Umweltbericht vom 10.12.2024 mit Bescheid vom 19.02.2025, Az. 30-6100-FNP, genehmigt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gachenbach beinhaltet die Darstellung eines Sondergebietes -SO- und eines Mischgebietes -M- (Bebauungsplan Sondergebiet „Feuerwehrhaus und Fläche für den Gemeinbedarf“) nach § 11 und § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bekanntmachung ist ein verkleinerter Umgriff der Flächennutzungsplanänderung angefügt.

**Mit der Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

Die Öffentlichkeit kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht bei der Behörde der Gemeinde Gachenbach, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 12, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

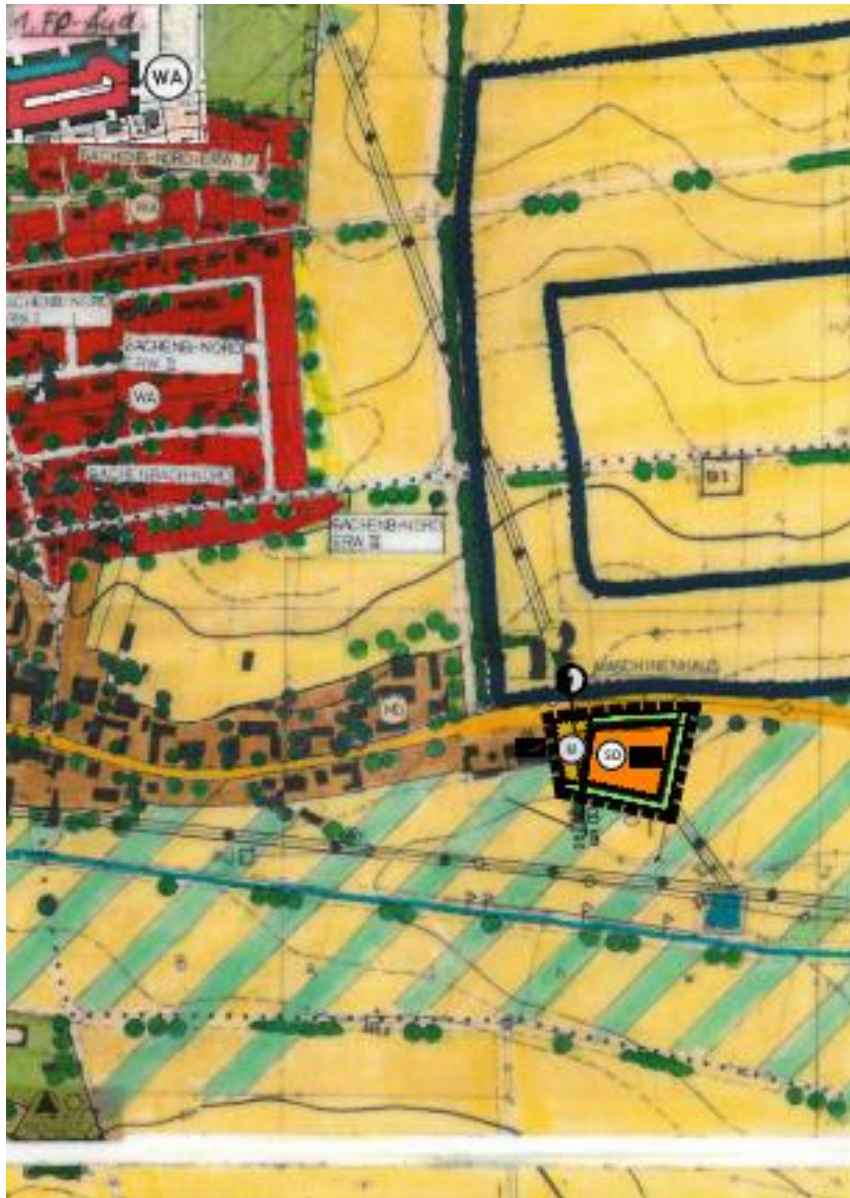
Schrobenhausen, 12.03.2025

GEMEINDE GACHENBACH  
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft  
Schrobenhausen

Alfred Lengler  
Erster Bürgermeister

---

(Geltungsbereich und Lageplan der 6. Änderung Flächennutzungsplan, nicht maßstabsgetreu)



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Ortstafeln  
Gachenbach – Peutenhausen – Weilach – VGem SOB am: 13.03.2025  
Abgenommen am: 16.04.2025  
Für die Richtigkeit: